

## 2. Änderungssatzung

### zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen

vom 28.11.1985

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds.GVBl. S.382) und § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kneitlingen in seiner Sitzung am 14.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Kneitlingen vom 28.11.1985 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.06.1997 wird wie folgt geändert:

§ 9 Nr. 1 – 3 und Nr. 5 erhalten folgende Fassung:

- |   |           |
|---|-----------|
| „ 1) Geräte mit Gewinnmöglichkeit   |           |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen   | 51 Euro   |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen   | 128 Euro  |
| 2) Musikautomaten   | 15 Euro   |
| 3) Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit   | 10 Euro   |
| 5) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 383 Euro“ |

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

- „ (3) Die Steuer beträgt 0,50 Euro, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1 Euro, für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.“

#### Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft.

Kneitlingen, den 14.06.2001



  
Meyer  
Bürgermeister